

27.09.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes und zur Umsetzung weiterer unionsrechtlicher Vorgaben

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 14 Absatz 3 Nummer 13 SeefischG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind die Wörter „das Komma“ durch die Wörter „der Punkt“ zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung redaktioneller Fehler.

2. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb,
Buchstabe b (§ 11 Absatz 1 Satz 2 - neu -,
Absatz 3 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zu-

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

letzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Neben den Angaben gemäß Artikel 1 in Verbindung mit dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 der Kommission vom 10. März 2023 betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel (ABl. L 74 vom 13.3.2023, S. 4) müssen die Aufzeichnungen von beruflichen Verwendern auch Angaben zur Bezeichnung des Schadorganismus enthalten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Aufzeichnungen der beruflichen Verwender nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 Regelungen zu treffen über die verpflichtende Verwendung

1. eines bestimmten elektronischen Formats und
2. eines bestimmten elektronischen Verfahrens für die Bereitstellung der in diesen Aufzeichnungen enthaltenen Informationen.“

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird ...< weiter wie Vorlage >...

aa) ... < weiter wie Vorlage > ... mit der Maßgabe, dass die Abkürzung „Abl.“ jeweils durch die Abkürzung „ABl.“ ersetzt wird.

bb) ... < weiter wie Vorlage > ...

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel ... < weiter wie Vorla-

ge > ...

3. Folgender § 75 wird ... < weiter wie Vorlage >.’

Begründung:

Mit dem neuen Satz 2 in § 11 Absatz 1 soll die verpflichtende Angabe der Indikation geregelt werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 enthalten nicht die Angabe der Indikation, also des zu bekämpfenden Schadorganismus. Laut BMEL wurde dies leider bei der damaligen Festlegung der Angaben nach Artikel 67 auf EU-Ebene übersehen, so in das PflSchG übernommen und seitdem nicht korrigiert. Auch im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 sind keine Angaben zum Schadorganismus enthalten. Die Angabe der Indikation ist jedoch für eine Plausibilitätsprüfung der Aufzeichnungen und somit für eine korrekte statistische Erfassung zwingend erforderlich. Auch für die Einordnung der erhobenen Daten im Hinblick auf die Bemühungen zur Reduktion von Pflanzenschutzmitteln oder Rückschlüsse für die Beratung ist diese Angabe essentiell. Ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand wird nicht gesehen, weil es bereits gängige Praxis ist den Schaderreger bei den Aufzeichnungen anzugeben. Es ist jedoch zu befürchten, dass bei einer Umstellung auf das elektronische Aufzeichnungsformat diese freiwillige Angabe in einem optionalen Eingabefeld nicht mehr aufgezeichnet wird. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Anzumerken ist, dass es vor dem Hintergrund der fehlerhaften redaktionellen Struktur des Artikels 2, die wohl dem Umstand geschuldet ist, dass der Einleitungssatz mit einer Absatzbezeichnung versehen ist, einer redaktionellen Überarbeitung des gesamten Artikels 2 bedarf.

3. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 21 Absatz 1 Satz 1,
Satz 2,
Satz 3,
Absatz 3 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 1 > ...
 - aa) In Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa > ...
- b) Absatz 3 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1165/2008, (EG) Nr. 543/2009 und (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/16/EG des Rates (ABl. L 315 vom 7.12.2022, S. 1)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die zuständigen Behörden“ die Wörter „und Statistischen Landesämter“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang Buchstabe e der Verordnung (EU) 2022/2379“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird ... < weiter wie Vorlage >.

Begründung:

Die Änderungen zu Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b sind zum Erreichen des Gewollten erforderlich. Ausweislich der Begründung soll in § 21 des Pflanzenschutzgesetzes der Verweis auf die ab 2025 gültige Verordnung (EU) 2022/2379 aktualisiert werden. Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2379 enthält jedoch Regelungen zur Aufhebung bestehender Verordnungen. Hingegen ist der Themenbereich „Statistiken zu Pflanzenschutzmitteln“ in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e – in Verbindung mit dem Anhang Buchstabe e – enthalten.

Die wesentliche inhaltliche Änderung betrifft mit Buchstabe a Doppelbuchstabe bb den § 21 Absatz 1 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes. Damit soll sichergestellt werden, dass neben den zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienste der Länder) auch die Statistischen Landesämter an den Erhebungen mitwirken. Durch den Ersatz der ursprünglichen Rechtsgrundlage (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1)) durch die Verordnung (EU) 2022/2379 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung werden sich zukünftig auch die Anforderungen und das Verfahren der Erhebungen von Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich ändern. Bisher hat das JKI die statistischen Erhebungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (PAPA) durchgeführt. Hierbei waren die Verbände maßgeblich beteiligt, indem sie die anonymisierten Daten einzelner Betriebe gegen eine Aufwandsentschädigung bereitgestellt haben. Durch den deutlich höheren Bedarf an Daten wird dieses Verfahren nach Aussage des JKI zukünftig nicht mehr möglich sein. Also müssen gemäß dem aktuellen Wortlaut von § 21 PflSchG die Daten durch die Pflanzenschutzdienste der Länder bereitgestellt werden. Hier wird ein erheblicher Mehraufwand für die zuständigen Behörden gesehen (z.B. Betriebsauswahl, Aufforderung zur Datenübermittlung, Anonymisierung, Plausibilitätsprüfung, Übermittlung von Rückfragen des JKI an Betriebe), der nicht in den originären Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzdienstes fällt. Die Pflanzenschutzdienste der Länder müssen hierbei Unterstützung von den Statistischen Landesämtern erhalten.

Anzumerken ist, dass es vor dem Hintergrund der fehlerhaften redaktionellen Struktur des Artikels 2, die wohl dem Umstand geschuldet ist, dass der Einleitungssatz mit einer Absatzbezeichnung versehen ist, einer redaktionellen Überarbeitung des gesamten Artikels 2 bedarf.

4. Zu Artikel 2 Nummer 3 (§ 75 PflSchG)*

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2

Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Das Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148; 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Nummer 1 > ...
 - aa) In Satz 1 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a > ...
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: ... < weiter wie Vorlage Buchstabe a Doppelbuchstabe aa > ...
- b) Absatz 3 wird ... < weiter wie Vorlage Buchstabe b > ...

2. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ... < weiter wie Vorlage > ...
 - aa) ... < weiter wie Vorlage > ... mit der Maßgabe, dass die Abkürzung „Abl.“ jeweils durch die Abkürzung „ABl.“ ersetzt wird.
 - bb) ... < weiter wie Vorlage > ...
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009“ durch die Wörter „Artikel ... < weiter wie Vorlage > ...“ ersetzt.

3. Folgender § 75 wird angefügt:

„§ 75

Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 ist § 11 Absatz 1 Satz 1 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes]

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung der Ziffern 2, 3 und 4 sind diese redaktionell zusammenzuführen.

geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 ist § 21 Absatz 1 und 3 in der bis zum [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“ ‘

Begründung:

Berichtigung redaktioneller Fehler.